Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: IKD-2017-320057/76-W

Bearbeiter/-in: Sonja Wögerer Tel: 0732 7720-14267 Fax: 0732 7720-214815 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 08.04.2025

Österreichisches Schwarzes Kreuz Kriegsgräberfürsorge Generalsekretariat Wollzeile 9 1010 Wien

Bewilligung einer Hausund Straßensammlung

#### Bescheid

Mit Ansuchen vom 11. März 2025 hat das Österreichische Schwarze Kreuz, Kriegsgräberfürsorge, Generalsekretariat, Wollzeile 9, 1010 Wien, um die Bewilligung einer Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) in der Zeit vom 19. September 2025 bis 3. November 2025 und einer Sammlung an allgemein öffentlich zugänglichen Orten von Person zu Person (Straßensammlung) in der Zeit vom 24. Oktober 2025 bis 3. November 2025 im Bundesland Oberösterreich angesucht.

Die Sammlungen sollen von der Landesgeschäftsstelle Oberösterreich des Österreichischen Schwarzen Kreuzes, Kriegsgräberfürsorge, Gürtelstraße 27, 4020 Linz, organisiert werden.

Über dieses Ansuchen ergeht von der Oö. Landesregierung als oberstem Organ der Landesverwaltung nachstehender

#### Spruch:

Dem Ansuchen wird **Folge** gegeben und die Bewilligung erteilt, im Bundesland Oberösterreich in der Zeit

### vom 19. September 2025 bis 3. November 2025

eine Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) und in der Zeit

# vom 24. Oktober 2025 bis 3. November 2025

eine Sammlung an allgemein öffentlich zugänglichen Orten von Person zu Person (Straßensammlung) durchzuführen.



Als Verantwortlicher für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung wird Herr Landesgeschäftsführer Brigadier a.D. Dr. Johannes Kainzbauer, Bodendorf 161, 4223 Katsdorf, namhaft gemacht.

Das Sammlungsergebnis darf nur für die Erhaltung und Pflege von Kriegsgräberanlagen und Soldatenfriedhöfen verwendet werden.

Die Ausübung dieser Bewilligung ist an die Einhaltung nachstehender Auflagen gebunden:

- 1. Von der beabsichtigten Sammlung sind die betroffenen Gemeinden mindestens eine Woche vorher zu verständigen; ebenfalls ist mit den jeweiligen Einrichtungen, in denen gesammelt werden soll, das Einvermehmen herzustellen.
- 2. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die hingegebenen Geldbeträge in fortlaufend nummerierte, verplombte (versperrte) Sammelbüchsen eingebracht werden und Aufzeichnungen über die Zahl der ausgegebenen und wieder retournierten Sammelbüchsen geführt werden.
- 3. Nach Ende der Sammlung dürfen die Büchsen nur in Anwesenheit von mindestens **zwei Zeugen** geöffnet werden. Das Sammlungsergebnis ist in ein **Zählprotokoll** einzutragen und von den Zeugen mit eigenhändiger **Unterschrift** zu bestätigen.
  - Die gesammelten Geldbeträge sind mit Ausnahme eines angemessenen Abzuges für die Abdeckung der Veranstaltungskosten (ca. 10 %) zur Gänze dem bewilligten Sammlungszweck zuzuführen.
- 4. Nach Durchführung der Sammlung sind dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, bis spätestens 30. März 2026 ein schriftlicher Nachweis über die Höhe des Ergebnisses mit detaillierter Aufstellung der angefallenen Veranstaltungskosten, die unterschriebenen Zählprotokolle und die Verwendung der eingegangenen Spenden (Rechnungen) vorzulegen.
- 5. Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses sind gesonderte Aufzeichnungen (z.B. separate Konten, Verrechnungskonten und dgl.) zu führen. ຂີເພດໄຊເມາຊຸ ມີເພາະໄພ ວຽກ ເ
- 6. Der Veranstalter hat die Unterlagen der Sammlung (Aufzeichnungen, Abrechnungen, Zählprotokolle und dgl.), sofern diese nicht als Buchungsbelege dienen, nach Ablauf des Sammlungstermins noch drei Jahre aufzubewahren und dem Prüfungsorgan des Amtes der Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, auf Verlangen vorzulegen.
- 7. Eine Kopie dieses Bescheides ist bei der Sammlung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

## Rechtsgrundlage:

§§ 56 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verbindung mit §§ 2 bis 4 des Oö. Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1997 i.d.g.F.